

## **Richtlinien betreffend der an die APH-Bewohner in Rechnung gestellten Leistungen**

### **Stellungnahme der AVALEMS**

#### **Kontext**

Im Rahmen der Vernehmlassung durch das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur betreffend der Richtlinie der an die APH-Bewohner in Rechnung gestellten Leistungen nimmt die AVALEMS Stellung. Damit vertritt sie alle Pflegeheime des Kantons Wallis.

#### **Position**

Die AVALEMS unterstützt die Einführung solcher Richtlinien zur Klärung der Praktiken in den verschiedenen Pflegeheimen des Kantons Wallis. Insgesamt unterstützt die AVALEMS die in die Vernehmlassung geschickte Version, möchte aber einige Nuancen hinzufügen, insbesondere zu Artikel 2. In der Tat ist es notwendig, bei bestimmten Elementen sehr präzise zu sein, um nicht mehr Unsicherheiten als bisher zu schaffen. AVALEMS schlägt daher eine Neuformulierung und Präzisierung bestimmter Passagen vor. Diese Vorschläge werden im Folgenden direkt in Form eines neu formulierten Artikels übermittelt.

#### **Hintergrund**

##### Artikel 2 - Pensionspreise

Die folgenden Dienstleistungen müssen mindestens im Höchstpreis enthalten sein, welcher vom Departement für jedes Pflegeheim genehmigt wurde:

- Miete eines möblierten Zimmers: Elektrisches Bett, angepasste Matratze, Nachttisch, Schrank. Die Zurverfügungstellung von Tisch und Stuhl/Stühlen wird empfohlen;
- Verpflegungsleistung: Frühstück, Mittag- und Abendessen sowie die üblichen Snacks und Getränke mit Ausnahme der Getränke in der Cafeteria;
- Hotelservice inklusive Tischservice und Geschirr;
- Handtücher und Bettwäsche: Bereitstellung und Unterhalt
- Private Wäsche: Routineunterhalt, Bügeln und Verteilung in den Zimmern. Spezialwäsche und chemische Reinigung gehen zu Lasten des Bewohners.
- Wasser, Strom, Heizung, Abfallentsorgung;
- Regelmässige Wartung und Reinigung von Privat- und Gemeinschaftsräumen;
- Animation (kollektive und persönliche Aktivitäten), mit Ausnahme von umfangreicheren Aktivitäten, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden;

- Verwaltungskosten und die Weiterleitung der Bewohner an geeignete Partner für spezifische Hilfe;
- Nutzung der Gemeinschaftsräume gemäss der Hausordnung;
- Technische Wartung der Anlagen des Pflegeheims;
- Bereitstellung einer Steckdose im Zimmer für Telefon- und Fernsehgeräte. Deren Verwendung kann in Rechnung gestellt werden;
- Bereitstellung und Wartung von Standard-Hilfsmitteln.

Die AVALEMS schlägt folgende Übersetzung des französischen Textes vor:

Die Pflegeheime können noch weitere Dienstleistungen in den verrechneten Pensionspreis einschliessen. Dies in Übereinstimmung mit ihrem Beherbergungsvertrag.

### **Schlussfolgerung**

Unter Berücksichtigung der Nuancen im neu formulierten Artikel 2 unterstützt die AVALEMS das Inkrafttreten dieser Richtlinie am 1. Januar 2020.

### **Kontaktperson**

Arnaud Schaller, Direktor, 079 953 20 52, [arnaud.schaller@avalems.ch](mailto:arnaud.schaller@avalems.ch)

*Die AVALEMS ist der Dachverband der Walliser Alters- und Pflegeheime (APH). Sie vertritt die Interessen ihrer 41 angeschlossenen Mitglieder mit insgesamt mehr als einer Million Übernachtungen, 52 Standorten, 3223 Betten, 4658 Angestellten und 151 Lernenden in beiden Sprachregionen des Kantons. In diesem Sinn versteht sich der Verein als proaktiver Akteur im Rahmen der kantonalen Gesundheitspolitik und unterstützt verschiedene Projekte zur Förderung der Verwaltung von APH.*